

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 78.

Dresden, am 3. Februar

1851.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 28. Januar 1851.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend. — Besondere Berathung und Beschlusfassung über §. 1 und 2.

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Gegenwart des Regierungscommissars D. Hübel und in Anwesenheit von 58 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretair Kasten aufgenommenen Protocolls, welches genehmigt und von den Abgg. Thiermann und v. Bezschwitz mit vollzogen wird. Er folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 383.) Protocollextract der ersten Kammer vom 24. d. M., die Berathung über das königliche Decret, das Auswanderungswesen betreffend.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen Gegenstand an die erste Kammer abgeben? — Einstimmig Ja.

(Nr. 384.) Gesuch des Abg. Guth um Urlaub für den 30. und 31. l. M.

Präsident D. Haase: Gestattet die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Noch habe ich zu bemerken, daß der Abg. v. Berlepsch unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses angezeigt hat, daß er so unwohl sei, daß er einige Tage werde nicht aus dem Zimmer gehen können, daher behindert sei, den Sitzungen beizuwohnen. Zugleich verbinde ich hiermit die Anzeige, daß Herr Secretair Scheibner, welcher für heute Urlaub hatte, wieder eingetroffen ist, jedoch durch Deputationsarbeiten behindert ist, unserer heutigen Sitzung beizuwohnen. Wir gehen über auf den ersten Gegenstand der

## Tagesordnung,

auf die specielle Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, einige Abänderungen und Zusätze zu dem Volksschulgesetze be-

treffend. Der Herr Referent D. Kunzsch wird die Güte haben, uns diesen Vortrag zu gewähren.

Referent Abg. D. Kunzsch:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben in dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 einige Abänderungen und Zusätze für nöthig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Die §. 39 des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers darf in der Regel nicht unter 150 Thaler betragen.

Es haben darauf nur solche Lehrer Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Schule auch gewöhnlich bis 50 Kinder zählt. Lehrer an kleinern Schulen oder solche, die diese Bedingungen noch nicht erfüllt haben, können, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur 120 Thaler jährlichen Gehalt verlangen.

Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienst aber nur insoweit, als es die Summe von 50 Thalern übersteigt.

Einem Hülfslehrer ist außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem diesfalligen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thalern auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums vorgenommen werden.

### §. 2.

Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 50 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde, bei deren Unvermögen die Staatscasse zu gewähren hat, folgendermaassen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist,